



Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

2026

Ausgegeben zu Erfurt, den 26. Februar 2026

Nr. 1

Inhalt

Grußwort der Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz Beate Meißner	2
--	----------

1. Verwaltungsvorschriften

02.12.2025	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	3
04.12.2025	Verwaltungsvorschrift über Standards für die Arbeit des Sozialen Dienstes im Justizvollzug (ThürSozDVollzStandardsVV)	3
08.12.2025	Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften in Thüringen (Thüringer Aktenordnung -ThürAktO-)	4
11.12.2025	Erste Änderung der Thüringer Jugendarrestgeschäftsordnung.....	4
15.12.2025	Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift Amtstracht bei den Gerichten.....	5
06.01.2026	Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung.....	6

2. Stellenausschreibungen	8
--	----------

Grußwort der Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz Beate Meißner

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

hinter uns liegt ein Jahr voller Dynamik, Herausforderungen und – das ist mir besonders wichtig – intensiver Begegnungen. Wenn ich heute auf die Thüringer Justiz blicke, dann sehe ich weit mehr als Paragrafen, Aktenberge und Dienstgebäude. Ich sehe Menschen, die mit unermüdlichem Einsatz, großer Fachkenntnis und einer tiefen inneren Haltung das Fundament unseres Rechtsstaats bilden.



Foto: TMJMV / Michael Reichel

Mein Ziel war und ist es, nicht nur eine Ministerin der Verwaltung, sondern eine Ministerin der Praxis zu sein. Bei meinen Antrittsbesuchen in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten habe ich eines gelernt: Eine starke Justiz braucht nicht nur gute Arbeitsbedingungen, sondern auch Wertschätzung und Rückhalt. Sie haben mir wichtige Einblicke in Ihre tägliche Arbeit gegeben, mich an Prozessen und Schwachstellen teilhaben lassen und mir im offenen Austausch konstruktive Vorschläge mitgegeben. Dafür bin ich Ihnen sehr dankbar.

Wir haben im letzten Jahr vieles auf den Weg gebracht, was wir nun gemeinsam verstetigen wollen. Die „Brombeer-Bilanz“ zeigt: Wir handeln. Mit 109 neu eingestellten Referendaren haben wir den höchsten Stand seit 2013 erreicht. Damit begegnen wir dem Generationenwechsel aktiv und sichern die Zukunftsfähigkeit unserer Behörden. Das gilt auch bei der Einstellung neuer Proberichter. Über 50 neue Kolleginnen und Kollegen konnten wir im ganzen Land finden und an die Gerichte und Staatsanwaltschaften bringen. Trotz der schwierigen Ausgangslage im Richter- und im Staatsanwaltswahlausschuss haben wir auch Lebenszeiternennungen von Richtern und Staatsanwälten vornehmen können. Wir haben zudem die Digitalisierung – von der E-Akte bis zu moderneren Schnittstellen – konsequent vorangetrieben, um die Justiz schneller und bürgernäher zu machen. Ich weiß, dass dies zunächst mit Mehraufwand und neuen Prozessen verbunden ist, es zeigen sich jedoch auch die ersten Erfolge in einfacheren und schnelleren Verfahren.

Doch Technik ist nur das Werkzeug. Herz und Hand der Justiz, das sind Sie. Deshalb ist es mir ein persönliches Anliegen, im Jahr 2026 die Vorzüge unseres „Team Justiz“ noch deutlicher sichtbar zu machen. Das bedeutet für mich: Wir investieren in die Zukunft, indem wir mit einer authentischen Recruiting-Kampagne zeigen, wie sinnstiftend und vielfältig die Arbeit in der Thüringer Justiz ist.

Mir ist bewusst, dass die Belastung nach wie vor hoch ist. Die personelle und finanzielle Ausstattung bleibt ein Dauerthema, bei dem ich weiterhin Ihre Kämpferin am Kabinettstisch sein werde. Wir müssen den Freistaat als attraktiven Arbeitgeber präsentieren. Mit wettbewerbsfähigen Strukturen und einem Arbeitsumfeld, das Leistung würdigt, werden wir vorangehen.

Gemeinsam beweisen wir jeden Tag aufs Neue, welche Bedeutung unser Rechtsstaat hat: Wir sind das lebendige Rückgrat unserer Verfassung, das dieses Land stützt und schützt. Ich danke Ihnen allen – ob im Vollzug, in den Geschäftsstellen, im Wachtmeisterdienst, in der Rechtspflege, in der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft oder an anderer Stelle – für Ihr persönliches Engagement. Sie sind es, die dafür sorgen, dass die Menschen in Thüringen Vertrauen in unser Rechtssystem haben können.

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihre Beate Meißner

1. Verwaltungsvorschriften

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 2. Dezember 2025 (1030-12-1441/666)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) - Stand: 1. Januar 2026“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung im für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung mit dem Stand 1. Januar 2026 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 20. August 2024 (JMBI. 2024 Nr. 5, S. 122) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, 2. Dezember 2025

In Vertretung
Christian Klein

Verwaltungsvorschrift über Standards für die Arbeit des Sozialen Dienstes im Justizvollzug (ThürSozDVollStandardsVV)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2025 (1030-43-2424/925)

1. Die Standards für die Arbeit des Sozialen Dienstes im Justizvollzug werden mit dieser Verwaltungsvorschrift neu geregelt und für die Geltungsdauer dieser Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzt. Maßgebend ist der Text, wie er im für Justiz zuständigen Ministerium hinterlegt ist. Der vollständige Text wird auf der Internetseite des für Justiz zuständigen Ministeriums veröffentlicht.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Erfurt, 4. Dezember 2025

In Vertretung
Christian Klein

**Aktenordnung
für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
und die Staatsanwaltschaften in Thüringen
(Thüringer Aktenordnung -ThürAktO-)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 8. Dezember 2025 (1454 – 3971/09)**

1. Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitlich die Neufassung der Aktenordnung vereinbart. Maßgebend ist der Text, wie er im Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hinterlegt ist. Der vollständige Text wird in der Sammlung des Landesrechts auf dem Serviceportal des Freistaats Thüringen (www.landesrecht.thueringen.de) veröffentlicht.
2. Die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften in Thüringen mit dem Stand 1. Januar 2026 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften in Thüringen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 3. Dezember 2024 (JMBL 2025, 5) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, 8. Dezember 2025

In Vertretung
Christian Klein

**Erste Änderung
der Thüringer Jugendarrestgeschäftsordnung**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 11. Dezember 2025 (1030-4-1464/44)**

I.

In Nummer 6.2 der Thüringer Jugendarrestgeschäftsordnung vom 3. Februar 2021 (JMBL Nr. 1 S. 22) wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2030“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, 11. Dezember 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

**Dritte Änderung
der Verwaltungsvorschrift Amtstracht bei den Gerichten**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 15. Dezember 2025 (3152-1-1/91)**

I.

Die Verwaltungsvorschrift Amtstracht bei den Gerichten vom 13. Mai 1992 (JMBL Nr. 3 S. 33), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Mai 2020 (JMBL Nr. 3 S. 38), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung „§ 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), in der jeweils geltenden Fassung,“ wird durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Rechtspfleger können nach § 4 Abs. 5 Satz 1 ThürAGGVG in den dort genannten Fällen eine Amtstracht tragen.“

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Als Amtstracht ist eine schwarze Robe ohne Rangabzeichen zu tragen. Zur Amtstracht ist ein weißes Hemd mit einer weißen Krawatte oder einer weißen Fliege zu tragen oder eine weiße Bluse, zu welcher eine weiße Schleife oder ein weißer Schal getragen werden kann. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können abweichend von Satz 2 zur Amtstracht auch ein Hemd oder eine Bluse von unauffälliger Farbe tragen.“

- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Rechtspfleger tragen eine Robe wie ein Berufsrichter.“

3. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

**„IV
Beschaffung der Amtstracht**

Für folgende Personen können in den Fällen, in denen eine Amtstracht zu tragen ist, Amtstrachten aus Mitteln des Landeshaushaltes beschafft und zur Verfügung gestellt werden:

1. für Rechtsreferendare und
2. für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.“

4. In Abschnitt VI wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 30.12.2025 in Kraft.

Erfurt, 15. Dezember 2025

In Vertretung
Christian Klein

**Fünfte Änderung
der Verwaltungsvorschrift Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 6. Januar 2026 (1030-37-5650/27; bisher: 5650-8/91)**

I.

Teil I der Verwaltungsvorschrift Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 6. September 2005 (JMBI. Nr. 5 S. 83), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (JMBI. 2024 Nr. 1 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „Bundesministerium der Justiz“ durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.2.1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium der Justiz“ durch die Angabe „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sieht diese von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat der UdG dies auf der zahlungsbegründenden Unterlage in geeigneter Art und Weise zu vermerken.“
 - cc) In Nummer 1.2.4 Satz 2 werden die Worte „ihr Inhalt dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen“ durch die Worte „dem Rechtsanwalt der Beschluss bekannt zu machen“ ersetzt.
 - dd) Nummer 1.2.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Beiordnungsbeschluss ist neben dem Namen des beigeordneten Rechtsanwalts das Datum der Vergütungsfestsetzung in geeigneter und auffälliger Art und Weise zu vermerken.“
 - b) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.3.1 Satz 2 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1.3.2 werden nach dem Wort „nehmen“ die Worte „oder wird in geeigneter Art und Weise in den Sachakten dokumentiert“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 1.3.3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „nehmen“ die Worte „oder werden in geeigneter Art und Weise in den Sachakten dokumentiert“ eingefügt.
 - c) In Nummer 2.2.2 Satz 2 wird das Wort „Versendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
 - d) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 4 werden nach dem Wort „er“ die Worte „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Rechtspfleger“ die Worte „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Kostenfestsetzungsbeschlusses“ die Worte „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 3 werden nach dem Wort „er“ die Worte „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.
 - e) In Nummer 2.4.4 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.
 - f) Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2.5.1.2 wird der Klammerzusatz „(§§ 45 Abs. 1, 49 RVG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 45 Abs. 1, § 49 RVG)“ ersetzt.
 - bb) Im Klammerzusatz der Nummer 2.5.1.5 wird die Angabe „50 Abs. 1 Satz 1 RVG“ durch die Verweisung „§ 50 Abs. 1 Satz 1 RVG“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2.5.1.7 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „und bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr neben der Höhe dieser Zahlungen auch der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert angegeben ist“ eingefügt.
3. Abschnitt B Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Teil I“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „und für den Festsetzungsantrag“ gestrichen.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
4. In Abschnitt C wird die Verweisung „Teil A“ durch die Verweisung „Abschnitt A“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, 6. Januar 2026

In Vertretung
Christian Klein

2. Stellenausschreibungen

Es sind folgende Planstellen zu besetzen:

1. Bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen
1 Stelle als Leitende/r Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Leiter/in einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
 2. Bei der Staatsanwaltschaft Gera
1 Stelle als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiter/in bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
 3. Bei dem Amtsgericht Apolda
1 Stelle als Direktor/in des Amtsgerichts
 4. Bei dem Landgericht Mühlhausen
1 Stelle als Vorsitzende/r Richter/in am Landgericht
 5. Bei dem Landgericht Meiningen
1 Stelle als Richter/in am Landgericht
 6. Bei dem Amtsgericht Weimar
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht
- die Stelle zu 1. nach der Besoldungsgruppe R 4 ThürBesO
 - die Stellen zu 2. bis 4. nach der Besoldungsgruppe R 2 ThürBesO
 - die Stellen zu 5 und 6. nach der Besoldungsgruppe R 1 ThürBesO.

Für die Ausschreibungen zu 1. bis 4. werden die Anforderungsprofile der Anlage 2 zur Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile vom 7. April 2022 (GVBl. S. 210) zugrunde gelegt.

Die Ausschreibungen zu 5. und 6. richten sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Richter/in unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Stellenausschreibungen und die darin genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Thüringer Ministerium für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Personalreferat 11
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt.